

Gemeinde Loßburg

Landkreis Freudenstadt

S a t z u n g
über die
Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
vom 02.12.2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Loßburg hat am 02. Dezember 2025 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1
Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	=	13,00 €
von mehr als 2 Stunden bis zu 4 Stunden	=	26,00 €
von mehr als 4 Stunden bis zu 8 Stunden	=	35,00 €
von mehr als 8 Stunden Dauer (Tageshöchstsatz)	=	42,00 €

§ 2
Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinde- und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgelds.

Dieses beträgt

bei Gemeinderäten

je Gemeinderatssitzung

38 €,

bei Ortschaftsratssitzungen

je Ortschaftsratssitzung

26 €,

Bei mehreren, aufeinander folgenden Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

a) Die Ortsvorsteher der Ortschaften Schömberg, Sterneck und 24-Höfe erhalten 54 Prozent des festgesetzten Höchstbetrages der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher der Gemeindegrößengruppe von mehr als 250 Einwohner bis 500 Einwohner.

b) Der Ortsvorsteher der Ortschaft Lombach erhält 54 Prozent des festgesetzten Höchstbetrages der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher der Gemeindegrößengruppe von mehr als 700 Einwohner bis 1.000 Einwohner.

c) Die Ortsvorsteher der Ortschaften Betzweiler-Wäldchen und Wittendorf erhalten 54 Prozent des festgesetzten Höchstbetrages der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher der Gemeindegrößengruppe von mehr als 1.000 Einwohner bis 2.000 Einwohner.

- (3) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält zusätzlich zu der in § 3 Abs. 1 genannten Aufwandsentschädigung eine Pauschalentschädigung in Höhe von jährlich 300,00 Euro. Der zweite und der dritte ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten zusätzlich zu der in § 3 Abs. 1 genannten Aufwandsentschädigung eine Pauschalentschädigung in Höhe von jährlich 100,00 Euro.

- (4) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 eine Entschädigung nach §1.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Loßburg vom 09.01.2007, einschließlich ergangener Änderungen, außer Kraft.

Loßburg, 02. Dezember 2025

Gez.
Christoph Enderle
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.